

Richtlinien zu den Förderungsmassnahmen an der Volksschule

(ab 1. August 2027)

Der Erziehungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 15 der Volksschulverordnung (RB 10.1115),

beschliesst:

1. Kapitel ALLGEMEINES

Artikel 1 Zweck

¹ Diese Richtlinien regeln Einzelheiten der Förderungsmassnahmen, die Teil der besonderen Förderung gemäss Artikel 24 des Gesetzes über Schule und Bildung (Bildungsgesetz; RB 10.1111) sind.

Artikel 2 Zielgruppe

¹ Die Förderungsmassnahmen richten sich an alle Schülerinnen und Schüler der Volksschule.

² Die Förderungsmassnahmen zielen sowohl auf die fachlichen als auch die überfachlichen Kompetenzen ab.

³ Insbesondere richten sich die Förderungsmassnahmen an Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen. Besondere pädagogische Bedürfnisse bestehen bei Schülerinnen und Schülern, die

- a) die Grundanforderungen des Lehrplans ohne zusätzliche Unterstützung nur teilweise oder nicht erreichen können,
- b) zu weiterreichenden Leistungen fähig sind,
- c) stark herausforderndes Verhalten zeigen.

⁴ Konkret kommen die Förderungsmassnahmen zum Zug bei:

- a) Schülerinnen und Schülern mit Lernschwierigkeiten und Teilleistungsschwächen,
- b) Schülerinnen und Schülern mit besonderen Begabungen,
- c) Schülerinnen und Schülern mit herausforderndem Verhalten,
- d) fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern,
- e) Schülerinnen und Schülern mit Lernlücken aufgrund besonderer Umstände.

Artikel 3 Grundsatz

¹ Die Förderungsmassnahmen werden in der Regel integrativ umgesetzt.

² Der Kanton und die Gemeindeschulen setzen sich dafür ein, eine inklusive Haltung sowie entsprechende Kompetenzen beim Schulpersonal zu stärken und zu fördern.

Artikel 4 Rechenschaftslegung

¹ Die Gemeinden legen gegenüber der Bildungs- und Kulturdirektion jährlich Rechenschaft über die Umsetzung der (Integrativen) Förderungsmassnahmen ab.

Artikel 5 Gemeindliches Konzept zur Umsetzung der Förderungsmassnahmen

¹ Die Schulen sind verpflichtet, ein gemeindliches Umsetzungskonzept für die Förderungsmassnahmen zu verfassen.

² Das Amt für Volksschulen bewilligt das Konzept auf Antrag des Schulrats und überprüft im Rahmen der Schulaufsicht dessen Umsetzung.

Artikel 6 Abgrenzung der Förderungsmassnahmen zu Sonderpädagogischen Massnahmen

¹ Die verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen sind nicht Teil der Förderungsmassnahmen. Diese werden in separaten Richtlinien geregelt.

2. Kapitel INTEGRATIVE FÖRDERUNG

Artikel 7 Begriff Integrative Förderung

¹ Die Integrative Förderung (IF) bedeutet die Umsetzung der Förderungsmassnahmen innerhalb der Regelklasse. Sie umfasst die Unterstützung von einzelnen Schülerinnen und Schülern, der ganzen Klasse, der Klassenlehrperson und der Fachlehrpersonen durch eine Lehrperson in Schulischer Heilpädagogik.

Artikel 8 Zuständigkeiten

¹ Die Schulleitung trägt die Verantwortung für die Organisation und Weiterentwicklung der Integrativen Förderung.

² Alle Lehrpersonen beteiligen sich an der Schulung, Förderung und Beratung der ihr zugeteilten Schülerinnen und Schüler, auch jener mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen. Die Klassenlehrperson trägt die Gesamtverantwortung.

³ Die Lehrperson in Schulischer Heilpädagogik ist verantwortlich für die Planung, Durchführung und Evaluation der Förderungsmassnahmen einschliesslich Beratung der Lehrpersonen und der Erziehungsberechtigten.

Artikel 9 Fachpersonen

¹ Für die Integrative Förderung wird in der Regel eine Lehrperson mit einem konsekutiven Master in Schulischer Heilpädagogik eingesetzt.

² Für den Bereich Begabungs- und Begabtenförderung können auch andere geeignete Fachpersonen eingesetzt werden.

³ Für den Bereich Deutsch als Zweitsprache wird in der Regel eine Lehrperson mit einem CAS in Deutsch als Zweitsprache eingesetzt.

⁴ Der temporäre Förderunterricht wird in der Regel durch eine Lehrperson mit einem Lehrdiplom der entsprechenden Stufe oder des entsprechenden Fachs erteilt.

Artikel 10 Assistenzpersonal

¹ In begründeten Fällen können Assistenzpersonen gemäss Artikel 52 des Bildungsgesetzes eingesetzt werden. Die Bildungs- und Kulturdirektion erlässt nähere Bestimmungen zum Einsatz von Assistenzpersonal.

Artikel 11 Ressourcen der Integrativen Förderung

¹ Für die Integrative Förderung im Kindergarten und der Primarschule stellen die Schulen mindestens 0,9 Stellenprozent einer Lehrperson in Schulischer Heilpädagogik pro Schülerin oder Schüler zur Verfügung. Schulen mit weniger als 100 Schülerinnen und Schüler stellen zusätzlich einen Sockel von 10,34 Stellenprozent bereit. Die Entlastung für Lehrpersonen in Schulischer Heilpädagogik für Koordination und Absprachen ist nicht in diesen 0,9 Stellenprozent enthalten.

² Für die Integrative Förderung in der Oberstufe stellen die Schulen mindestens 0,9 Stellenprozent einer Lehrperson in Schulischer Heilpädagogik pro Schülerin oder Schüler plus einen Sockel von 6,9 Stellenprozent zur Verfügung.

³ Für die Integrative Förderung an Oberstufen, in welchen Schülerinnen oder Schüler mit zwei oder mehr angepassten Lernzielen separat in einer Klasse mit besonderen Organisationsformen beschult werden, stellen die Schulen 0,34 Stellenprozent einer Lehrperson in Schulischer Heilpädagogik pro Schülerin oder Schüler plus einen Sockel von 6,9 Stellenprozent zur Verfügung.

⁴ In diesen Ressourcen sind sämtliche Fördermassnahmen gemäss Kapitel 3 Artikel 12 enthalten. Ausgenommen sind Deutsch als Zweitsprache und Klassen mit besonderen Organisationsformen.

⁵ Für die Begabtenförderung werden davon mindestens 0,07 Stellenprozent eingesetzt.

⁶ Die bedarfsgerechte Verteilung der Ressourcen auf die einzelnen Stufen und Klassen fällt in die Kompetenz der Schulleitung.

3. Kapitel ANGEBOT UND UMSETZUNG DER FÖRDERUNGSMASSNAHMEN

Artikel 12 Förderungsmassnahmen

¹ Förderungsmassnahmen sind:

- a) Prävention
- b) Heilpädagogischer Förderunterricht
- c) Begabtenförderung
- d) Unterstützung bei Schülerinnen und Schülern mit herausforderndem Verhalten
- e) Deutsch als Zweitsprache
- f) Temporärer Förderunterricht
- g) Klassen mit besonderen Organisationsformen (nicht integrativ umsetzbare Förderungsmassnahme)

² Die Förderungsmassnahmen a) bis f) müssen verbindlich angeboten werden.

1. Abschnitt: Prävention

Artikel 13 Zweck und Zielgruppe der Prävention

¹ Die Prävention bezweckt, sich abzeichnende Schulschwierigkeiten möglichst frühzeitig zu erkennen und diesen entgegenzuwirken. Sie richtet sich an alle Schülerinnen und Schüler mit potenziellen Schwierigkeiten im Bereich Lernen und Verhalten.

Artikel 14 Formen der Prävention

¹ Um allfällige Schwierigkeiten frühzeitig zu erkennen, zuvorkommen, abzuwenden oder zu minimieren, arbeiten die Klassenlehrperson, allfällige Fachlehrpersonen und die Lehrperson in Schulischer Heilpädagogik eng zusammen.

² Massnahmen der Prävention in Bezug auf Lernschwierigkeiten sind die regelmässige Beratung der Klassenlehrperson und allfälliger Fachlehrpersonen durch die Lehrperson in Schulischer Heilpädagogik und die Unterstützung einzelner Schülerinnen und Schüler, Gruppen oder Klassen.

³ Massnahmen der Prävention in Bezug auf herausforderndes Verhalten orientieren sich an einer pädagogischen Grundhaltung, die den Aufbau und die Pflege tragfähiger Beziehungen, die Förderung der sozial-emotionalen Fähigkeiten im Klassenverbund sowie eine strukturierte Unterrichtsführung im Fokus hat.

Artikel 15 Verfahren bei der Prävention

¹ Ob und bei welchen Schülerinnen und Schülern präventiv gearbeitet wird, liegt in der Kompetenz der Klassenlehrperson, allfälliger Fachlehrpersonen und der Lehrperson in Schulischer Heilpädagogik. Je nach Situation informieren sie die Erziehungsberechtigten über ihre Arbeit im Bereich der Prävention.

2. Abschnitt: Heilpädagogischer Förderunterricht

Artikel 16 Zweck und Zielgruppe des Heilpädagogischen Förderunterrichts

¹ Der Heilpädagogische Förderunterricht richtet sich an Schülerinnen und Schüler mit Lernschwierigkeiten und Teilleistungsschwächen. Zu den Teilleistungsschwächen zählt unter anderem auch die Förderung bei Lese-/Rechtschreib- und Rechenstörung. Der Heilpädagogische Förderunterricht bezweckt, Schülerinnen und Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf in ihrer individuellen Entwicklung zu fördern.

Artikel 17 Formen des Heilpädagogischen Förderunterrichts

¹ Für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lernschwierigkeiten und Teilleistungsschwächen können folgende zwei Formen angewendet werden:

- a) Heilpädagogischer Förderunterricht ohne Anpassung der Lernziele
- b) Heilpädagogischer Förderunterricht mit Anpassung der Lernziele

Artikel 18 Heilpädagogischer Förderunterricht ohne Anpassung der Lernziele

¹ Beim Heilpädagogischen Förderunterricht ohne Anpassung der Lernziele kann die Lehrperson in Schulischer Heilpädagogik Schülerinnen und Schüler, welche die Lernziele nur knapp oder knapp nicht erreichen, zeitlich befristet individuell fördern.

Artikel 19 Heilpädagogischer Förderunterricht mit Anpassung der Lernziele

¹ Für Schülerinnen und Schüler, die trotz Prävention und Heilpädagogischem Förderunterricht ohne Anpassung der Lernziele die Lernziele der Regelklasse nicht erfüllen, werden die Lernziele in einzelnen oder mehreren Fächern angepasst.

² Schülerinnen und Schüler mit angepassten Lernzielen werden auf individuelle Lernziele hin gefördert. Der Lehrplan dient als Grundlage zur Festlegung der individuellen Lernziele.

³ Für die Förderplanung ist die Lehrperson in Schulischer Heilpädagogik zuständig. Die Klassenlehrperson, allfällige Fachlehrpersonen und die Lehrperson in Schulischer Heilpädagogik sind gemeinsam für die Umsetzung verantwortlich.

Artikel 20 Verfahren beim Heilpädagogischen Förderunterricht

¹ Beim Heilpädagogischen Förderunterricht ohne Anpassung der Lernziele legen die Klassenlehrperson, allfällige Fachlehrpersonen und die Lehrperson in Schulischer Heilpädagogik gemeinsam den Unterstützungsbedarf fest. Die Erziehungsberechtigten werden in die Klärung einbezogen.

² Eine Lernzielanpassung muss durch die Klassenlehrperson via Schulleitung beim Schulrat beantragt und von diesem verfügt werden. Eine vorgängige testpsychologische Abklärung ist bei der ersten Anpassung zwingend notwendig. Die Erziehungsberechtigten werden in den gesamten Prozess einbezogen.

³ Eine Aufhebung der Lernzielanpassung wird von der Klassenlehrperson beim Schulrat beantragt und von diesem verfügt. Eine vorgängige Klärung durch den Schulpsychologischen Dienst ist bei der Aufhebung des letzten Fachs mit angepassten Lernzielen zwingend notwendig.

⁴ Lernzielanpassungen bleiben bis zum Ende der Schulzeit bestehen, wenn sie nicht mittels einer regulären Aufhebung der Lernzielanpassung aufgehoben werden.

3. Abschnitt: Begabtenförderung

Artikel 21 Zweck und Zielgruppe der Begabtenförderung

¹ Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen sind zu Leistungen fähig, welche die Ansprüche des Lehrplans weit übertreffen. Die Förderung von besonders begabten Schülerinnen und Schülern gehört zum Auftrag der Schule.

Artikel 22 Formen der Begabtenförderung

¹ Besonders begabte Schülerinnen und Schüler sind in erster Linie mit unterrichtlichen Massnahmen integrativ zu fördern.

² Als Massnahmen gelten insbesondere differenzierter und individualisierter Unterricht in der Regelklasse, Beratung der Klassenlehrperson, allfälliger Fachlehrpersonen und der Erziehungsberechtigten durch die Lehrperson in Schulischer Heilpädagogik, Anreicherung des Unterrichtsangebots (z. B. Enrichment), beschleunigtes Durcharbeiten des Lernstoffs (Compacting) und klassenübergreifende Projekte (Pull-Outs).

³ Reichen Massnahmen im Rahmen der Integrativen Förderung nicht aus, können weitere Massnahmen wie beispielsweise Mentorate oder das Überspringen einer Klasse im Sinn von Artikel 16 der Schulverordnung vom Schulrat nach Rücksprache mit dem Schulpsychologischen Dienst angeordnet werden.

Artikel 23 Verfahren bei Massnahmen zur Begabtenförderung

¹ Alle unterrichtlichen Massnahmen liegen in der Verantwortung der Klassenlehrperson oder der Fachlehrperson und der Lehrperson in Schulischer Heilpädagogik. Die Erziehungsberechtigten werden in die Klärung einbezogen.

² Klassenübergreifende Projekte wie beispielsweise ein Pull-Out liegen in der Verantwortung der Schulleitung.

³ Weiterreichende Massnahmen wie beispielsweise Mentorate oder das Überspringen einer Klasse gemäss Artikel 16 der Schulverordnung müssen vom Schulrat nach Rücksprache mit dem Schulpsychologischen Dienst bewilligt werden.

4. Abschnitt: Unterstützung bei Schülerinnen und Schülern mit herausforderndem Verhalten

Artikel 24 Zweck und Zielgruppe der Unterstützung bei herausforderndem Verhalten

¹ Die Unterstützungsmassnahmen richten sich an Schülerinnen und Schüler, die herausforderndes Verhalten zeigen, sowie an alle involvierten Personen (u. a. Klasse, Lehrpersonen). Die Massnahmen werden eingesetzt, um die Handlungskompetenzen der Beteiligten zu stärken und dadurch eine förderliche Lernumgebung sicherzustellen.

Artikel 25 Formen der Unterstützung bei herausforderndem Verhalten

¹ Die Unterstützungsmassnahmen werden sowohl präventiv als auch individuell und gezielt nach Bedarf der betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie des schulischen und familiären Umfelds eingesetzt.

² Zeigen Schülerinnen und Schüler trotz den präventiven Massnahmen wie in Artikel 14 Absatz 3 beschrieben stark herausforderndes Verhalten, werden individuelle Massnahmen ergriffen.

³ Die individuellen Massnahmen zielen auf Situationen und ihre Beteiligten, in denen herausforderndes Verhalten den Unterrichts- oder Schulalltag erheblich beeinträchtigt oder die Schülerinnen und Schüler dadurch in ihrer Entwicklung gefährdet sind. Zentral dabei sind eine enge Zusammenarbeit im System (schulische Fachpersonen, Erziehungsberechtigte, Klasse, Kind) sowie eine allfällige Vernetzung mit weiteren Partnern (z. B. Schulpsychologischer Dienst und Schulsozialarbeit).

Artikel 26 Verfahren bei Massnahmen zur Unterstützung bei herausforderndem Verhalten

¹ Die Klassenlehrperson ist zusammen mit den Fachlehrpersonen und der Lehrperson in Schulischer Heilpädagogik zuständig für die Umsetzung von präventiven Massnahmen.

² Sind individuelle Massnahmen notwendig, sorgt die Klassenlehrperson in Zusammenarbeit mit der Lehrperson in Schulischer Heilpädagogik und allfälligen Fachlehrpersonen für die Erfassung und Dokumentation des herausfordernden Verhaltens. Die Klassenlehrperson stimmt das weitere Vorgehen mit den involvierten schulischen Fachpersonen ab.

³ Die Erziehungsberechtigten sind frühzeitig einzubeziehen und über Massnahmen sowie deren Zielsetzungen zu informieren.

⁴ Die individuellen Massnahmen werden in gemeinsamen Gesprächen mit den beteiligten Personen überprüft und bei Bedarf angepasst.

⁵ Bleibt die Wirkung der vereinbarten Massnahmen aus oder verschärft sich die Situation, wird die Schulleitung beigezogen und weitere Massnahmen gemäss Artikel 16 der Schulverordnung oder gemäss Sonderpädagogikkonzept werden geprüft.

5. Abschnitt: Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

Artikel 27 Zweck und Zielgruppe von Deutsch als Zweitsprache

¹ Schülerinnen und Schüler mit ungenügenden Deutschkenntnissen bedürfen besonderer Förderung. Sie erhalten Unterricht in Deutsch als Zweitsprache.

² Unterricht in Deutsch als Zweitsprache wird auf allen Schulstufen der Volksschule erteilt.

³ Der Unterricht in Deutsch als Zweitsprache ist auf die Lernziele derjenigen Regelklasse ausgerichtet, welche die Schülerinnen und Schüler besuchen oder zu einem späteren Zeitpunkt besuchen werden.

Artikel 28 Formen des Unterrichts für Deutsch als Zweitsprache

¹ Der Unterricht für Deutsch als Zweitsprache wird in folgenden zwei Formen angeboten:

- a) Intensivunterricht
- b) Stützunterricht

² Je nach Grad der Deutschkenntnisse erhalten die Schülerinnen und Schüler Intensiv- oder Stützunterricht.

Artikel 29 Intensivunterricht

¹ Der Intensivunterricht richtet sich an Schülerinnen und Schüler, die keine oder sehr geringe Deutschkenntnisse haben.

² Während mindestens eines halben Jahres beträgt der Umfang 180 bis 360 Minuten pro Woche. Sobald der Entwicklungsverlauf es zulässt, wird der Intensivunterricht in den Stützunterricht überführt.

³ Der Intensivunterricht wird in Kleingruppen, ausnahmsweise, wenn sich keine andere Lösung ergibt, als Einzelunterricht erteilt.

⁴ Neben dem DaZ-Intensivunterricht besuchen die Schülerinnen und Schüler den Regelunterricht.

⁵ Die Fachperson für Deutsch als Zweitsprache, die Klassenlehrpersonen und allfällige Fachlehrpersonen arbeiten zusammen und sprechen die Förderziele und Massnahmen ab.

⁶ Für die Abklärungen über Verbleib oder einen Wechsel in den Stützunterricht stehen neben der Einschätzung der Fachperson für Deutsch als Zweitsprache, der Klassenlehrperson und allfälliger Fachlehrpersonen verschiedene Sprachstandsinstrumente zur Verfügung.

Artikel 30 Stützunterricht

¹ Der Stützunterricht richtet sich an Schülerinnen und Schüler, die ihre Deutschkenntnisse vertiefen müssen, damit sie dem Regelunterricht folgen können.

² Der Stützunterricht wird in Kleingruppen, ausnahmsweise, wenn sich keine andere Lösung ergibt, als Einzelunterricht erteilt.

³ Der Stützunterricht beträgt pro Woche 90 bis 180 Minuten während zweier Jahre. Nach zwei Jahren kann der Stützunterricht jeweils für ein weiteres Semester verlängert werden. Dabei zählen die Stützlektionen im Kindergarten nicht zu diesen zwei Jahren.

⁴ Für die Abklärungen über Verbleib oder Entlassung aus dem Unterricht für Deutsch als Zweitsprache stehen neben der Einschätzung der Fachperson für Deutsch als Zweitsprache, der Klassenlehrperson und allfälliger Fachlehrpersonen verschiedene Sprachstandsinstrumente zur Verfügung.

Artikel 31 DaZ-Aufnahmeklassen

¹ Es ist Schulen erlaubt, gemäss Artikel 36 eine DaZ-Aufnahmeklasse für neu zugezogene fremdsprachige Schülerinnen und Schüler zu führen. Sie kann anstelle des DaZ-Intensivunterrichts geführt werden.

² Schulen, die eine Aufnahmeklasse führen möchten, sind verpflichtet, ein Umsetzungskonzept zu erstellen und dieses dem Erziehungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Artikel 32 Verfahren bei Deutsch als Zweitsprache

¹ Der Schulrat regelt den Einsatz des Unterrichts in Deutsch als Zweitsprache. Er kann diese Aufgabe der Schulleitung übertragen.

² Soll der Stützunterricht verlängert werden, wird dies von der Fachperson für Deutsch als Zweitsprache beim Schulrat beantragt und von diesem semesterweise verlängert.

6. Abschnitt: Temporärer Förderunterricht

Artikel 33 Zweck und Zielgruppe des temporären Förderunterrichts

¹ Schülerinnen und Schüler, die dem Unterricht aus besonderen Gründen nicht zu folgen vermögen, erhalten temporären Förderunterricht.

² Als besondere Gründe gelten namentlich:

- a) Schulwechsel oder Kantonswechsel
- b) Längere Krankheit oder Unfall
- c) Momentane ausserordentliche psychische Belastungssituation

Artikel 34 Formen des temporären Förderunterrichts

¹ Der temporäre Förderunterricht wird in Form von Einzel- oder Gruppenunterricht erteilt. Er findet in der Regel innerhalb der Schulzeit statt.

Artikel 35 Verfahren bei temporärem Förderunterricht

¹ Die Klassenlehrperson beantragt den temporären Förderunterricht bei der Schulleitung. Diese begrenzt die Dauer des Förderunterrichts in zeitlicher Hinsicht.

7. Abschnitt: Klassen mit besonderen Organisationsformen

Artikel 36 Zweck und Zielgruppe für Klassen mit besonderen Organisationsformen

¹ Schulen haben die Möglichkeit, Klassen mit besonderen Organisationsformen zu führen. Die Zielgruppe kann dabei variieren.

Artikel 37 Verfahren bei Klassen mit besonderen Organisationsformen

¹ Schulen, die eine Klasse mit besonderen Organisationsformen führen möchten, sind verpflichtet, ein Umsetzungskonzept zu erstellen und dieses dem Erziehungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

4. Kapitel SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 38 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Aufgehoben werden die Richtlinien vom 7. Mai 2008 zu den Förderungsmassnahmen an der Volksschule.

Im Namen des Erziehungsrates

Der Präsident: Georg Simmen

Der Sekretär: Dr. Christian Mattli